

liehen Kommission und ihre Organe bei der Erfüllung ihrer unmittelbaren Obliegenheiten Angaben erhalten, die für das Volkskommissariat für Verkehrswesen von Bedeutung sein könnten.

2. Die Transportabteilung der Gesamtrussischen Tscheka und ihre örtlichen Organe können Angestellte und Arbeiter der Eisenbahn nur dann wegen Dienstvergehen verhaften, wenn jeweils die Zustimmung des Gebietskommissars, des Kommissars für Verkehrswesen oder eines Mitglieds des Kollegiums des Volkskommissariats für Verkehrswesen vorliegt.

*Anmerkung:* Bei schweren Amtsvergehen haben die Transportabteilung der Außerordentlichen Kommission und ihre örtlichen Organe im Falle des Stehens am Tatort das Recht, Eisenbahner zu verhaften, wobei sofort der verantwortliche Kommissar des Volkskommissariats für Verkehrswesen in Kenntnis zu setzen ist, der das Recht hat, auf persönliche Verantwortung die Maßnahme aufzuheben.

3. In allen Fällen, wo die Transportabteilung der Gesamtrussischen Tscheka und ihre Organe auf den Eisenbahnlinien Amtsvergehen oder Ungenauigkeiten feststellen, sind sie verpflichtet, über jedes Vorkommnis unverzüglich den zuständigen Vertretern des Volkskommissariats für Verkehrswesen Meldung zu erstatten, die entsprechenden Anordnungen zur Unterbindung der Vergehen zu treffen und die an ihnen schuldigen Personen zur Verantwortung zu ziehen.

4. Die Transportabteilung der Gesamtrussischen Tscheka ist der Gesamtrussischen Tscheka unterstellt. Der Leiter der Transportabteilung der Gesamtrussischen Tscheka und die Vorsitzenden der Rayontransporttscheka werden von der Gesamtrussischen Tscheka in Übereinstimmung mit dem Volkskommissariat für Verkehrswesen ernannt. Die Kreistransporttscheka werden als Kollegiumsorgane abgeschafft und durch einzelne Leiter ersetzt, die von der Gesamtrussischen Tscheka in Übereinstimmung mit den entsprechenden Kommissaren für Verkehrswesen ernannt werden.

5. Die Transportabteilung ergreift in Zusammenarbeit mit dem Volkskommissariat für Verkehrswesen Maßnahmen zur Sichtung des Personalbestandes aller Mitarbeiter der Transportabteilung der Gesamtrussischen Tscheka, der Rayon- und Kreistransporttscheka mit dem Ziel, alle jene Genossen in die Werkstätten und auf die Eisenbahnlinien zurückzuschicken, die entsprechend ihrer früheren Tätigkeit bei der Eisenbahn für die Stärkung des Personalbestandes im Eisenbahnwesen von Nutzen sein können.

6. Alle genannten Verordnungen beziehen sich auf die Einrichtun-